

Webrecht Jurisch

Newsletter Nr. 01 / Januar 2016

07.01.2016

Das neue Jahr startet gleich mit einer sehr interessanten Entscheidung des OLG Hamm zur Unterscheidung zwischen einem privaten und gewerblichen (eBay-) Webshop.

Daneben gibt es mit Wirkung zum 09.01.2016 eine neue Informationspflicht für den Online-Handel.

Inhalt:

- ◆ Aktuelle Entscheidung: OLG Hamm -I-4 U 111/15-
- ◆ neue Info-Pflichten für den Online-Händler ab dem 9.1.2016 – Online-Streitbeilegung
- ◆ In eigener Sache – Anpassung der AGB durch neue Gewährleistungsregelungen
- ◆ Impressum

1. Aktuelle Entscheidung: OLG Hamm -I-4 U 111/15-

Immer wieder fällt Online-Händlern auf, dass ihre Waren von Käufern erworben werden, die aufgrund fehlenden Impressums nicht (sofort) identifiziert werden können und die die gekauften Waren kurze Zeit später selbst zum Verkauf anbieten.

LG Bochum -I-14 O 71/15-

In einem ähnlich gelagerten Fall hatten wir eine eBay-Händlerin wegen fehlenden Impressum und unterlassener Widerrufsbelehrung abgemahnt, da diese aufgrund der hohen Verkaufszahlen über einen Zeitraum von über 8 Jahren als gewerbliche Verkäuferin anzusehen war. Da die eBay-Händlerin auf die Abmahnung nicht reagierte, hatten wir unter dem 28.4.2015 bei dem LG Bochum – I-14 O 71/15 - eine einstweilige Verfügung erwirkt. Hiergegen hat die Verfügungsbeklagte Widerspruch eingelegt, über den das LG Bochum am 18.6.2015 verhandelt hat. In der mündlichen Verhandlung hat das LG Bochum die einstweilige Verfügung aufgehoben und im Wesentlichen darauf abgestellt, es sei nicht feststellbar, dass die Verfügungsbeklagte (im letzten Jahr) gewerblich tätig gewesen sei. Von den ca. 3.800 Bewertungen seit Eröffnung des eBay-account seien 711 Bewertungen (also ca. 89 per anno) Verkäuferbewertungen. Es sei nicht feststellbar, ob diese in dem letzten Jahr oder zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt seien.

OLG Hamm -I-4 U 111/15-

Gegen die Entscheidung des LG Bochum haben wir für den Verfügungskläger Berufung zum OLG Hamm eingelegt und diese unter Hinweis auf zahlreiche BGH-

Entscheidungen begründet. Der BGH hatte in mehr als einem Dutzend Entscheidungen schon bei deutlich geringeren Verkäuferbewertungen über sehr viel kürzere Zeiträume eine gewerbliche Tätigkeit angenommen.

Das OLG Hamm hat in der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2015 -I-4 U 111/15 – darauf hingewiesen, dass es die Rechtslage als grenzwertig ansähe. Wann die Verkäuferbewertungen zustande gekommen seien, sei aufgrund der bei eBay eingeräumten Möglichkeit, die Bewertungen unkenntlich zu machen, nicht mehr feststellbar. Zwar habe die Verfügungsbeklagte tatsächlich eine beträchtliche Zahl an Verkäuferbewertungen erhalten, jedoch fehlte dem OLG Hamm ein zusätzliches Indiz zur Feststellung der gewerblichen Tätigkeit, wie z.B. das Angebot zahlreicher gleichartiger Waren (Akkus), der Verkauf seltener und hochpreisiger Gegenstände, das Angebot neuer Markenartikel, der Verkauf gleichartiger Produkte ins Ausland, der Powersellerstatus bei eBay. Die Berufung wurde deshalb zurückgenommen.

Konsequenzen für den Online-Händler

Das OLG Hamm leistet damit einer seit geraumer Zeit auf der Internethandelsplattform eBay beobachteten Unart Vorschub, dass Händler unter Hinweis auf einen angeblich privaten account kein Impressum angeben und damit die Person des Käufers/ Verkäufers zunächst verschweigen und sich durch den Verzicht auf eine Widerrufsbelehrung einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

Wir raten allen Online-Händlern, in derartigen Fällen die gewerbliche Tätigkeit eines solchen accounts zu prüfen oder anwaltlich prüfen zu lassen und in jedem unklaren Fall das eBay-Beschwerdemanagement zu informieren, damit dieses Problem bei dem Plattformbetreiber auch „ankommt“. Für weitere Informationen steht der Unterzeichner gerne zu Verfügung.

2. Neue Informationspflichten für Online-Händler ab 9.1.2016 – Online-Streitbeilegung

Das neue Jahr beginnt für den Online-Handel mit einer neuen Informationspflicht: ab dem 09.01.2016 sind Online-Händler gegenüber Verbrauchern verpflichtet, auf ihren Internetseiten einen Link einzustellen, der zur sog. OS-Plattform führt. Dieses folgt aus Art. 14 Abs. 1 der [EU-Verordnung \(EU\) Nr. 524/2013](#) („Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten“). Dieser lautet:

„In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, und in der Union niedergelassene Online-Marktplätze stellen auf ihren Websites einen Link zur OS-Plattform ein. Dieser Link muss für Verbraucher leicht zugänglich sein. In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, geben zudem ihre E-Mail-Adressen an.“

Die OS-Plattform

Die VO verpflichtet die EU-Kommission, eine OS-Plattform zur Online-Streitbeilegung einzurichten. Diese Plattform soll eine einfache, effiziente, schnelle und kostengünstige außergerichtliche Lösung für Streitigkeiten bieten, die sich aus Online-Rechtsgeschäften ergeben (so der Erwägungspunkt (8) der EU-Verordnung). Diese Verordnung soll für grenzübergreifende Online-Rechtsgeschäfte gelten. Da auch im Inland gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten müssen, sollen auch inländische Online-Rechtsgeschäfte ihren Nutzen aus der OS-Plattform ziehen können (so der Erwägungspunkt (11) der EU-Verordnung).

Die Online-Händler sind derzeit in einem Dilemma! Die OS-Plattform gibt es noch nicht, obwohl die Verpflichtung zur Einstellung eines Links verpflichtend ist! Die Plattform der EU-Kommission sollte bis zum 9.1.2016 (funktionsfähig und benutzerfreundlich) für jeden Verbraucher erreichbar sein. Die EU-Kommission hat kürzlich darüber informiert, dass die Webseite erst Mitte Feb. 2016 erreichbar sein wird.

Tipps für den Online-Händler

Sie können als Online-Händler Ihrer Verpflichtung aus der EU-Verordnung Nr. 524/2013 derzeit nicht nachkommen. Wir raten dringend dazu, diese Information dennoch jederzeit im Blick zu behalten (und werden sie selbstverständlich zeitnah über die Entwicklung informieren)!

Wir raten Ihnen, vorsorglich auf Ihrer Internetplattform einen Hinweis auf die OS-Plattform zu platzieren, der z.B. wie folgt gefasst sein könnte:

„An dieser Stelle sollte der Link zu der Online-Plattform der EU-Kommission zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) für Sie eingerichtet sein. Die OS-Plattform der EU-Kommission ist derzeit noch nicht erreichbar. Wir werden an dieser Stelle den Link einstellen, sobald die OS-Plattform online gestellt wird.“

Sie müssen hierbei sicherstellen, dass der obige Hinweis, ebenso wie demnächst der Link zur OS-Plattform, **leicht zugänglich** ist. Wir raten, den Hinweis / den Link in das Impressum, die AGB oder in die sonstigen, aktuell erforderlichen Verbraucherinformationen aufzunehmen.

Vergessen Sie nicht, als Online-Händler Ihre **Email-Adresse** anzugeben! Auch diese Angabe gehört zu Ihren gesetzlichen Verpflichtungen!

Sofern Sie Bestellbestätigungen per Email versenden, empfehlen wir, auch bei diesen Bestellbestätigungen den o.g. Hinweis / später: den Link (in abgeänderter und für den Empfänger verständlicher Form) anzubringen!

Unsere **Hinweise verstehen sich als reine Vorsichtsmaßnahme**. Die tatsächliche Verlinkung zur OS-Plattform muss in jedem Fall umgesetzt werden. Derzeit sind noch keine gerichtlichen Entscheidungen zu der Frage bekannt, ob es sich bei Art. 14 der EU-Verordnung Nr. 524/2013 um eine verbraucher-schützende und deshalb abmahnfähige, wettbewerbsrechtliche Norm im Sinne des § 5a UWG

handelt. Bei fehlender Verlinkung drohen jedem Online-Händler eine Abmahnung und erhebliche Kosten.

3. In eigener Sache – Anpassung der AGB durch neue Gewährleistungsregelungen

Auf Wunsch mehrerer Mitglieder haben wir – zunächst nur für die betreffenden Händler – die AGB um eine neue Ziff. 9. ergänzt, die jetzt Regelungen zur Gewährleistung gegenüber Verbrauchern und gegenüber Unternehmern enthält.

Bei der Gewährleistung gegenüber Verbrauchern haben wir insbesondere das zweimalige Nachbesserungsrecht und die Verjährungsfristen angesprochen, bei der Gewährleistung gegenüber Unternehmern sind insbes. die gesetzl. Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB und die verkürzte Verjährung geregelt.

Die neuen Regelungen stehen ab sofort unseren Mitgliedern im Downloadbereich zur Verfügung. Denken sie bitte daran, dass Sie Ihre Kunden, soweit es sich hierbei um Verbraucher handelt, auf jeden Fall über das Bestehen eines (gesetzlichen) Gewährleistungs-/ Mängelhaftungsrechts hinweisen müssen!

Impressum

© Rechtsanwalt

Ralph J. Jurisch

Langenölser Str. 1

59387 Ascheberg/ Westf.

Tel.: 02593-20 27 40

Fax: 02593-20 27 47

Mail: RA.RJurisch@Kanzlei-Jurisch.de